

Anfrage Nr.: AF1702/21

Datum: 30.08.2021

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Voraussetzungen für Erhöhung Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften nach StVO § 45

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, daß die Straßenverkehrsbehörden gemäß StVO § 45 Abs. 8 Satz 1 innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen durch Zeichen 274 über die Grenze von 50 km/h hinaus erhöhen können?
2. Trifft es zu, daß eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Straßenverkehrsbehörden wie unter Pkt. 1 erwähnt der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, im Fall der Landeshauptstadt Dresden also des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr?
3. Falls die unter Pkt. 2 gestellte Anfrage nicht zutrifft: Welche Behörde muß im Fall der Landeshauptstadt Dresden dann einer Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften wie unter Pkt. 1 erwähnt zustimmen?

